

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ
7042/1-Pr 1/80

II-1392 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

575/AB

1980-07-10

zu 585/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 585/J-NR/1980

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dipl. Ing. Dr. Leitner und Genossen (585/J), betreffend die strafrechtliche Verfolgung von Verstößen gegen das Schmutz- und Schundgesetz, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Im Jahr 1978 wurden bei der Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof Wien 341, bei der Staatsanwaltschaft Graz 55, bei der Staatsanwaltschaft Linz 217 und bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck 23, das sind zusammen 636 Anzeigen, wegen Verdachtes der Verletzung des Schmutz- und Schundgesetzes erstattet.

Im Jahr 1979 wurden bei der Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof Wien 300, bei der Staatsanwaltschaft Graz 59, bei der Staatsanwaltschaft Linz 182 und bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck 71, das sind zusammen 612 Anzeigen, wegen Verdachtes der Verletzung des Schmutz- und Schundgesetzes erstattet.

Zu 2:

Aufschlüsselung nach Anzeigern:

	<u>1978</u>			
	Wien	Graz	Linz	Innsbruck
Anzeigen von Sicherheitsbehörden	105	6	93	11
Anzeigen von Zollbehörden	6	0	0	0
Anzeigen von Privatpersonen	230	35	124	12

- 2 -

Anzeiger im Zusammen-
hang mit Verfahrensab-
tretungen nicht fest-
gestellt

14

--

--

1979

	Wien	Graz	Linz	Innsbruck
Anzeigen von Sicherheits- behörden	119	51	73	11
Anzeigen von Zollbehörden	2	0	0	5
Anzeigen von Privatpersonen	179	8	109	55

Zur relativ geringen Anzahl der Anzeigen der Zollbe-
hörden ist zu bemerken, daß von diesen Behörden sehr oft die
Initiative zur Überprüfung eines Tatverdachtes ausgegangen,
jedoch nur vereinzelt eine Strafanzeige direkt bei der Staats-
anwaltschaft erstattet worden ist; im Regelfall ist die Sicher-
heitsbehörde verständigt worden, die in der Folge die Anzeige
an die Staatsanwaltschaft erstattete.

Zu 3:

Im Jahr 1978 führten von diesen Anzeigen in Wien 86,
in Graz 6, in Linz 16 und in Innsbruck 14, das sind zusammen 122,
zur Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens. Rechtskräf-
tige Schuldsprüche erfolgten in Wien in 36, in Graz in 2, in Linz
in 2 und in Innsbruck in 2, demnach zusammen in 42 Fällen.

Im Jahr 1979 führten von den Anzeigen in Wien 95,
in Graz 20, in Linz 45 und in Innsbruck 15, das sind zusammen
175, zur Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens. Rechts-
kräftige Schuldsprüche erfolgten in Wien in 40, in Linz in 3
und in Innsbruck in 2, demnach zusammen in 45 Fällen.

Was das Verhältnis der Anzeigen, der Verfahrensein-
leitungen und der Schuldsprüche zueinander betrifft, so verweise
ich auf die schon in der Beantwortung der Anfrage der Abgeord-
neten zum Nationalrat Dipl. Ing. Dr. Leitner und Genossen
(1982/J-NR/ 1978) am 18.8.1978 dargestellten, sich aus der
relativen Begrenztheit des Täterkreises ergebenden Konsequenzen
und das in der Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten zum

- 3 -

Nationalrat Dr. Ermacora und Genossen (1252/J-NR/1977) am 25.7.1977 behandelte Problem der Mehrfachanzeigen, die bekanntlich einen Großteil der von Privatpersonen erstatteten Anzeigen ausmachen.

Zu 4:

Von den Anzeigen bezogen sich im Jahr 1978 328 und im Jahre 1979 195 auf Filme, und zwar sowohl auf Kinospielefilme als auch auf im Handel befindliche Schmalfilme.

Ein Zahlenmaterial über den Anteil jener Verfahren und Schuldsprüche, die auch Filme zum Gegenstand hatten, liegt nicht vor. Die Justizbehörden führen keine statistischen Aufzeichnungen über die Art der den Gegenstand der Verfahren wegen Vergehens nach dem Schmutz- und Schundgesetz bildenden Produkte, weshalb unter Heranziehung der Register und sonstigen Behelfe eine Aufschlüsselung nach pornographischen Schriften, pornographischen Abbildungen, pornographischen Filmen usw. nicht möglich ist.

Zu 5:

Die Justizbehörden führen keine statistischen Aufzeichnungen, die eine zahlenmäßige Aufgliederung der Gegenstände von Strafanzeigen und Strafverfahren nach dem Schmutz- und Schundgesetz, entsprechend dem unterschiedlichen Inhalt der pornographischen Produkte, ermöglichen.

Zu 6:

In den Jahren 1978 und 1979 wurden im Zuge der Ermittlung von strafbaren Handlungen nach dem Schmutz- und Schundgesetz über Gerichtsauftrag 170 Hausdurchsuchungen durchgeführt.

Zu 7:

Bei den Hausdurchsuchungen wurden in 117 Fällen pornographische Produkte beschlagnahmt. Hiebei ist die Zahl der erfolgreichen Hausdurchsuchungen im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Linz nicht berücksichtigt, weil dort nur die Anzahl der Beschlagnahmen (unabhängig von Hausdurchsuchungen) festgehalten wurde. Es kam in Linz zu insgesamt 41 Beschlagnahmen, die teils bei Hausdurchsuchungen, teils durch behördliche Sicherstellung von Zollgut vorgenommen wurden.

- 4 -

Zu 8:

In 177 Fällen wurden beschlagnahmte pornographische Erzeugnisse für verfallen erklärt.

Die in der Begründung der Anfrage enthaltene und bereits aus der Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dipl. Ing. Dr. Leitner und Genossen vom 30.6.1978 (1982/J-NR/1978) bekannte Unterstellung, daß "für diese Pornoüberschwemmung in Österreich zunächst die Strafverfolgungsbehörden und die Verwaltungsorgane verantwortlich" seien, weise ich unter Bezugnahme auf meine grundsätzlichen Feststellungen in der Beantwortung der genannten Anfrage zurück.

10. Juli 1980

Bzoda